

# Allgemeinen Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Bestimmungen in Verträgen, mit welchen sich der Auftragnehmer (AN) zu mehreren Leistungen unterschiedlicher Art im Sinne der Punkte II. bis IV. verpflichtet, unterliegen getrennt nach Art der geschuldeten Leistung jeweils und für sich den im nachfolgenden angeführten Bedingungen. Die in diesem und in Punkt V. genannten Bedingungen gelten in jedem Fall.

2. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AN schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

## II. Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten (Verträge über die Erstellung von Organisationskonzepten, Global- und Detailanalysen und Individualprogrammen, die Lieferung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen, den Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte und von Werknutzungsbewilligungen, die Mitwirkung bei der Inbetriebnahme und Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung, Programmwartung, Erstellung von Programmräumen)

1.1 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme sowie die Erstellung von Individualprogrammen erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vom AG beigestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel sowie der auf Kosten des AG erstellten Leistungsbeschreibung. Der AG hat auf seine Kosten praxiserprobte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß zeitgerecht und in der Normalarbeitszeit des ANs diesem zur Verfügung zu stellen. Wird vom AN bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim AG. Die Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Bei späteren Änderungen auf Wunsch des AGs ist der AN nicht an die ursprünglichen Termin- und Preisvereinbarungen gebunden.

1.2 Individuell erstellte Software und/oder Programmadaptierungen bedürfen einer Abnahme, welche spätestens vier Wochen nach Lieferung zu erfolgen hat, über welche ein vom AG zu bestätigendes schriftliches Protokoll zu errichten ist, und welche in der Prüfung der Leistung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der Leistungsbeschreibung sowie der unter Punkt 1.1. angeführten Testdaten besteht. Läßt der AG den genannten Zeitraum verstreichen, so gilt die Leistung nach Ablauf dieses Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den AG gilt die Leistung jedenfalls als abgenommen. Allfällige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung hat der AG dem AN umgehend ausreichend dokumentiert schriftlich zu melden. Kann aufgrund einer solchen Abweichung der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden, kann so ist nach Behebung eine neuerliche Abnahme im Sinne dieser Bestimmung erforderlich.

1.3 Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

1.4 Bei nachträglicher Feststellung der anfänglichen tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Ausführung des Auftrages entsprechend der Leistungsbeschreibung ist der AN verpflichtet, dies dem AG ohne Verzug anzuzeigen. Unterläßt es der AG sodann schuldhaft, die Voraussetzungen zu schaffen, daß eine Ausführung möglich wird, oder ist die Unmöglichkeit die Folge einer Säumnis des AGs oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, so kann der AN vom Vertrag zurücktreten. Der AG hat dem AN allfälligen bis dahin getätigter Aufwand (Kosten, Spesen, Abbauskosten) zu ersetzen.

1.5 Ein Versand von Programmräumen, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AGs. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des AGs.

2. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Geschäftsitz des ANs. Die Kosten von Datenträgern sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Bibliotheks-(Standard-) Programmen gelten die am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom AN zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem AG gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

3. Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Informationen des AGs entstehen, können nicht zum Verzug des ANs führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen oder in Teilschritten zu erfüllen sind, ist der AN berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teillieferungen zu erbringen und hierüber Teilerrechnungen zu legen.

4.1 Bei erheblicher Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigen groben Verschulden des ANs ist der AG berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Leichte Fahrlässigkeit des ANs reicht nicht.

4.2 Höhere Gewalt, Zufall sowie andere Umstände, die außerhalb der Sphäre des ANs liegen, entbinden ihn von der Lieferverpflichtung bzw. berechtigen ihn zur einseitigen Neu festsetzung der Lieferzeit. Dem AG stehen daraus keinerlei Ersatzansprüche gegen den AN zu.

4.3 Stornierungen durch den AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung des ANs möglich. Ist der AN mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

### 5. Gewährleistung, Haftung, Wartung, Änderungen

5.1 Mängelrügen sind nur rechtswirksam, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. bei Individualsoftware im Rahmen der Abnahme gemäß Pkt. II.1.2 schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge hat der AN die Mängel binnen angemessener Frist zu beheben, wobei der AG verpflichtet ist, dem AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

5.2 Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der AG oder Dritte in Leistungen des ANs eingegriffen haben oder der Mangel durch Störungen oder Fehler, die in der Sphäre des AGs liegen (insbesondere unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anomale Betriebsbedingungen wie etwa Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen, Transportschäden), verursacht worden ist.

5.3 Wenn der Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

5.4 Der AN haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## III. Dienstleistungen in der Informationsverarbeitung durch Rechenzentren (Arbeiten im Zuge der Softwareerstellung bzw. des Softwareeinsatzes oder der Auftragsdurchführung im Rechenzentrum des ANs, Online-Betrieb/Bedienung, Batchbetrieb, Datenbankverwaltung, Betreuung WAN/LAN)

1. Alle vom AG gelieferten Materialien (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Programme und andere Angaben zur Dienstleistung) müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand sein. Der AN ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Durch die Mangelhaftigkeit der genannten Materialien notwendig gewordene Mehrarbeiten des ANs, werden zu den jeweils gültigen Sätzen, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt, verrechnet.

2. Der AN verarbeitet das Material des AGs mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 19, 20, 21 des Datenschutzgesetzes.

3. Bei Verzug des AGs verläßt sich die Lieferfrist des ANs um den Zeitraum des Lieferverzuges. Wenn im Leistungsverzeichnis die Prüfung der vereinbarten Leistungen (Datenerfassung, Kontrolle, Abstimmung, etc.) nicht vorgesehen ist, so gilt mit der Übernahme des ungeprüften Werkes durch den AG die vereinbarte Dienstleistung als vollständig und auftragsgemäß erbracht.

Ändert der AG nachträglich die Eingabedaten, den Arbeitsverlauf oder verlangt er zusätzliche, im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, so hat der Auftragnehmer nach Erbringung sohin notwendiger Mehrleistungen Anspruch auf Entgelt entsprechend seinen jeweils gültigen Stundensätzen.

Bei nachträglicher Feststellung der anfänglichen tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Ausführung des Auftrages entsprechend der Leistungsbeschreibung ist der AN verpflichtet, dies dem AG ohne Verzug anzuzeigen. Unterläßt es der AG sodann schuldhaft, die Voraussetzungen zu schaffen, daß eine Ausführung möglich wird, oder ist die Unmöglichkeit die Folge einer Säumnis des AGs oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, so kann der AN vom Vertrag zurücktreten. Der AG hat dem AN allfälligen bis dahin getätigter Aufwand (Kosten, Spesen, Abbauskosten) zu ersetzen. Dem AN überlassenes Material sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem AG gemäß § 19 (5) DSGVO zurückgegeben, es sei denn, daß ein schriftlicher Auftrag seitens des AGs vorliegt, Material bzw. Ergebnisse an Dritte weiterzugeben.

4. Der Transport des Materials des AGs und etwaiger Arbeitsergebnisse erfolgt, sofern der Transport vom AN zu besorgen ist, auf Gefahr und Rechnung des AGs. Allfällige Änderungen der technischen Übertragungsbedingungen sowie Tarifänderungen der Post gelten als von vornherein vom AG akzeptiert.

5. Der AN ist verpflichtet, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur nächsten Verarbeitung, längstens aber vier Wochen, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses jedoch 60 Tage aufzubewahren. Der AG kann schriftlich die Rücksendung bei Erstattung der Kosten, einschließlich derer für Datenträger, verlangen. Die Beachtung zusätzlicher Aufbewahrungspflichten obliegt dem AG. Nach Ablauf der genannten Fristen ist der AN verpflichtet, die überlassenen Daten zu löschen.

6. Der AN verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, daß der AG seiner Auskunftspflicht laut §§ 11 und 25 DSGVO nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des AGs sind schriftlich an den AN weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Preis vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den AG zu verrechnen.

7. Der AN leistet im Rahmen der nachstehenden Regelung Gewähr für eine fach- und termingerechte Erfüllung der geschuldeten Leistungen.

Mängelrügen sind bei täglichen Arbeiten und solchen, die innerhalb einer Woche und an verschiedenen Arbeitstagen durchgeführt werden, rechtzeitig vor der nächsten Verarbeitung, bei Dialogarbeiten unverzüglich und bei Arbeiten, die wöchentlich oder dekadisch durchgeführt werden, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übergabe der Auswertungen oder sonstigen Leistungen schriftlich zu erheben, widrigenfalls den AN keine Pflicht zur Gewährleistung trifft.

Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der AG in Leistungen des ANs eingegriffen hat.

Im Falle einer Beanstandung von Mängeln muß der AG dem AN ausreichend Gelegenheit geben, die angezeigten Mängel zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, daß der Mangel vom AN nicht zu vertreten ist oder ein solcher nicht vorliegt, sind die Kosten der Untersuchung vom AG zu tragen. Bei fehlerhafter Dateneingabe oder Bedienung hat der AN jedoch das Recht, eine Richtigstellung erst anläßlich der nächsten Verarbeitung vorzunehmen, wenn eine Neudurchführung der Arbeit mit einem für ihn unzumutbaren Aufwand verbunden wäre und sich eine Richtigstellung bei der nächsten Verarbeitung ohne weiteres durchführen läßt. Für Fehler, die bei der Datenübertragung durch ein Telekommunikationsunternehmen oder die Post entstehen, oder die Folgen solcher Übertragungsfehler in der weiteren Verarbeitung hat der AN nicht. Nur soweit dem AN eine Verbesserung nicht möglich ist, hat der AG das Recht zur Preisänderung oder Wandlung.

8. Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können von jedem Vertragspartner schriftlich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende des Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Kommt der AG seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist der AN berechtigt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

Sollte der AG ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Vertrag auflösen oder sollte der AN den Vertrag wegen Verzug des AGs (z.B. Datenlieferung) oder aus wichtigen Gründen, die der AG zu vertreten hat, auflösen, so ist der AG zusätzlich zu den übrigen Verpflichtungen zur Zahlung einer Ablösesumme in Höhe von 75% des Entgelts der restlichen bis zum nächstordentlichen Vertragsablauf noch fällig werdenden Verarbeitungen verpflichtet. Dabei gelten als Verrechnungsbasis die in Kraft stehenden Preissätze.

9. Bei Änderungen von mindestens 5% des durch das Statistische Zentralamt in Wien veröffentlichten Leistungskostensindex, wobei als Wertmesser jene Indexzahl gilt, die in dem Monat des Vertragsabschlusses veröffentlicht worden ist, ist der AN berechtigt, das vereinbarte Entgelt einseitig zu ändern. Sonstige Preisänderungen sind rechtzeitig bekanntzugeben, sodaß der AG die Möglichkeit hat, im Rahmen der vertraglich festgesetzten Kündigungsfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10. Bei Einzelaufträgen erfolgt die Rechnungslegung nach Fertigstellung. Bei Daueraufträgen erfolgt die Rechnungslegung jeweils monatlich im nachhinein.

11. Die Meldungspflichten des AGs gegenüber dem Datenverarbeitungsregister leiten sich aus den Bestimmungen der §§ 22 und 23 DSGVO ab.

## IV. Verkauf und die Lieferung von Software-Support-Leistungen

### 1. Leistungsumfang

1.1 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den AN erfolgt nach seiner Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des ANs innerhalb der Normalarbeitszeit des ANs, andernfalls die entsprechenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Auswahl des die Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt dem AN, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

1.2 Der AN verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen entsprechend dem Leistungsumfang der jeweils nachstehenden vertraglich vereinbarten Supportklassen zu erfüllen:

**Supportklasse A:** Informationsservice (Der AG wird über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen etc. informiert.), Hotline-Service (Der AN wird dem AG innerhalb der vereinbarten Hotline-Zeiten des ANs bei fallweise auftretenden Problemen für Beratungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme zur Verfügung stehen. Der AN ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb dieses Vertrages liegenden, kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.) Archivierung und Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme (Der AN verpflichtet sich zur Archivierung der von ihm entwickelten und vertragsgegenständlichen Softwareprogramme in vom Computer lesbarer Form sowie der Dokumentation in einer für die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag notwendigen Umfang und stellt diese falls notwendig, entsprechend den Bestimmungen des dem Erwerb zugrundeliegenden Vertrages, dem AG zur Verfügung.)

**Supportklasse B:** Update Service (Der AN stellt zum von ihm festgelegten Termin dem AG die vom Hersteller bereitgestellten Programm-Updates zur Verfügung. In diesen sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme, die weder beim Probelauf noch beim Praxisereignis innerhalb der Gewährleistung auftreten, Verbesserungen des Leistungsumfanges, Änderungen der Softwareprogramme aufgrund gesetzlicher Änderungen enthalten. Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d.h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmmodulen führen, sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware, fallen nicht unter Leistungen dieses Vertrages. Diese Programme werden neben den notwendigen Datenträgern und Dokumentationen dem AG gesondert angeboten.)

**Supportklasse C:** Installation von Programm-Updates (Der AN übernimmt das Einspielen bzw. Aufsetzen der neuen Programm-Updates auf das vertragsgegenständliche Computersystem.) Problembehandlung vor Ort (Falls die Problembehandlung des vertraglich festgelegten Leistungsumfanges nicht durch Hotline-Service, Remote-Support etc. gelöst werden kann, wird der AN diese am Standort des Computersystems vornehmen.)

2. Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein- zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dies vom AG reproduzierbar ist.

Mängelrügen sind schriftlich an den AN zu richten. Zur genauen Untersuchung von Fehlern ist der AG verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verband mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem

Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit des ANs diesem kostenlos zur Verfügung zu stellen und den AN zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom AN zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen.

Von dieser Verpflichtung ist der AN dann befreit, wenn im Bereich des AGs liegende Umstände dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden.

Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch einen Software-Update oder durch angemessene Ausweichlösungen.

**3.** Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen

3.1 Wenn nicht ausdrücklich anders geregelt, die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen.

3.2 Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen, wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.

3.3 Individuelle Programmanpassungen und/oder Neuprogrammierungen.

3.4 Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.

3.5 Die Beseitigung von durch den AG oder Dritten verursachten Fehlern.

3.6 Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den AG oder Anwender entstehen.

3.7 Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

3.8 Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der AN berechtigt, die angefallenen Kosten dem AG mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

3.9 Der AN wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des ANs von Mitarbeitern des AGs oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

**4.** Preise

4.1 Sämtliche Preise verstehen sich ab Erfüllungsort. Die Kosten von Programträgern (z.B. Magnetbändern, Magnetplatten, Magnetbandkassetten usw.) sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen des ANs erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des AGs ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der AG die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des ANs.

4.3 Der AN ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die unseitig angeführten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem AG ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom AG von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

5. Dem AG steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

**6.** Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis, welches eine fachgerechte Installation des ordnungsgemäß erworbenen vertragsgegenständlichen Softwareprogrammes voraussetzt, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Der AG verzichtet auch eine Kündigung vor Ablauf des 36. Vertragsmonates. Wenn das vertragsgegenständliche Softwareprogramm nachweislich außer Betrieb gestellt wird oder untergeht, kann das Vertragsverhältnis vorzeitig aufgelöst werden. In diesem Fall wird für die nicht konsumierte Leistung der aliquote Teil des Jahrespauschales auf ein vom AG bekanntzugebendes österreichisches Bankkonto überwiesen.

7. Der Standort der vertragsgegenständlichen Computersysteme ist vertraglich festgelegt. Bei einem eventuellen Standortwechsel der Computersysteme ist der AN berechtigt, den Pauschalkostensatz neu festzulegen oder das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen.

## **V. Allgemeine Bestimmungen, Schlußbestimmungen**

**1.** Urheberrecht und Nutzung

1.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der AG erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch die Mitwirkung des AGs bei der Herstellung der Software erwirbt dieser keinerlei Rechte, die über die im Vertrag festgelegte Nutzung hinausgehen. Jede Verletzung der Urheberrechte des ANs zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

1.2 Die Anfertigung von Kopien zu Archivierungs- und Datensicherungszwecken ist dem AG nur nach gesonderter Vereinbarung gestattet.

1.3 Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen Kostenvergütung beim AN zu beauftragen. Kommt der AN dieser Forderung nicht nach und so darf eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz erfolgen, deren Ergebnisse jedoch ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden sind. Darüber hinausgehende Nutzung der Dekompilierung hat Schadenersatz zur Folge.

2. Die Vertragspartner werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

3. Der AN verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, von seinen Mitarbeitern in Ergänzung zu den Bestimmungen des § 20 (2) DSGVO vertraglich die ausdrückliche Zusicherung einzuholen, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den AN bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den AG selbst oder seine Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der AG den AN schriftlich von dieser Schweigepflicht entbindet oder zwingende Vorschriften entgegenstehen. Sind bei der Erfüllung eines Auftrages besondere gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die der AG zu beachten hat, vom AN einzuhalten, so ist dies bei Auftragserteilung schriftlich an den AN mitzuteilen.

4.1 Die vom AN gelegten Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen tritt Terminverlust ein und der AN ist berechtigt, übergebene Akzepte fälligzustellen.

4.2 Bei Dauerschuldverhältnissen sind die vereinbarten Pauschalkostenbeträge vom AG für das Kalenderjahr/Teiljahr im vornherein zu bezahlen.

4.3 Alle Gebühren und Steuern werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüberhinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des AGs.

4.4 Wird die Leistung oder das Entgelt mit einer Steuer oder Gebühr belastet, die erst nach Auftragsbestätigung durch Gesetz oder Verordnung eingeführt wird, kann der AN dies dem AG in Rechnung stellen.

4.5 Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen berechtigen den AN, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom AG zu tragen.

4.6 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

4.7 Alle Preise verstehen sich in Österreichischen Schilling ohne Umsatzsteuer.

5.1 Der AN haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinnen oder Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ist ausgeschlossen.

5.2 Für die Jahr-2000-Kompatibilität und die Euro-Fähigkeit der vom AN gelieferten Produkte haftet dieser nur im Rahmen der ihm vom Hersteller gegebenen Garantien. Der AN ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, seine allenfalls bestehenden diesbezüglichen Haftungsansprüche gegen den Hersteller mit schuldbeeidender Wirkung an den AG abzutreten.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt.

7. Mündliche Nebenabreden bestehen keine. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, einschließlich der Vereinbarung, von diesem Erfordernis abzugehen.

8. Soweit nicht anders vereinbart, gilt Österreichisches Recht. Dies auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des ANs als vereinbart. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.